

# Vereinsatzung

## Wegweiser mit Herz e.V.

### §1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Wegweiser mit Herz e.V.**“
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
- (3) Der Sitz des Vereins ist Nüschweiler.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Verein ist überkonfessionell, arbeitet auf der Grundlage des christlichen Glaubens und erkennt die Bibel als verbindliches Fundament seines Handelns an.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung der christlichen Werte und Biblischen Glaubens in der Kinder- / Jugendarbeit.
- (4) Der Satzungszweck wird erfüllt durch:
  - a. die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, insbesondere durch christliche Freizeiten (Camps) und Gruppenangebote
  - b. die religiöse Erziehung junger Menschen auf Grundlage der Bibel.
  - c. die Herstellung, Verbreitung und Förderung christlicher Literatur, Medien und Bildungsmaterialien.
  - d. die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund sowie aus sozial schwachen und großen Familien insbesondere durch Freizeitangebote, Projektstage, Kindertage und weiteren Veranstaltungen
  - e. die Förderung von Mitarbeitern und Ehrenamtlichen durch Schulung, Weiterbildung und Begleitung.
  - f. die Beschaffung von Mitteln zur Verwirklichung gemeinnütziger Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften.
- (5) Der Verein ist im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu allen Maßnahmen, Projekten und Aktionen berechtigt, die der Erreichung der Zwecke des Vereins dienen. Die Vereinszwecke könnten unter anderem in gemieteten oder unentgeltlich zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten sowie im In- und Ausland ausgeübt werden.
- (6) Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfspersonen im Sinne des §57 Abs. 1 S.2 Abgabenverordnung (AO) bedienen, soweit er die Aufgaben selbst nicht wahrnimmt bzw. der Arbeitsaufwand nicht allein durch die Mitglieder zu bewältigen sind.

### §3 Mittel des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Vereinsatzung  
**Wegweiser mit Herz e.V.**

- (3) Zulässig sind die Erstattung der nachgewiesenen Kosten, die im Rahmen einer Tätigkeit für Zwecke des Vereins entstanden sind, die Vergütung im Rahmen der Ehrenamtszuschale im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG und die Vergütung für Dienstleistungen im Rahmen ordentlicher Anstellungsverhältnisse oder sonstiger berufsmäßiger Tätigkeit für den Verein. Dies gilt abweichend von § 27 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches auch für Mitglieder des Vorstands.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Anteil am Vereinsvermögen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann werden,
  - a. Wer die Bibel als Gottes Wort anerkennt und an Jesus Christus glaubt
  - b. wer eine natürliche Person ist und den Vereinszweck unterstützt
  - c. wer das 16. Lebensjahr erreicht hat
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen (oder mündlichen) Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Sollte eine Begründung geschehen, so ist diese auf freiwilliger Basis entstanden. Der Vorstand teilt seine Entscheidung schriftlich oder mündlich dem Antragsteller mit.
- (3) Die Mitglieder erkennen für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Vereinsbestimmungen an.

#### **§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen, sollte es solche Einrichtungen geben, des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen und die ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft und mit Sorgfalt auszuführen.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwendungsersatzungen festlegen.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

#### **§6 Beiträge**

- (1) Bei der Aufnahme von einem neuen Mitglied fallen Aufnahmegebühren an. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird in der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Vorstand kann in begründeten Fällen die Aufnahmegebühr ganz oder teilweise erlassen.
- (3) Freiwillige Spenden sind möglich

Vereinssatzung  
**Wegweiser mit Herz e.V.**

**§7 Beendigung und Ausschluss**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt kann nur mit einer Frist von vier Wochen entweder zum 15. oder Monatsende erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er
  - a. Gegen die Interessen des Vereins handelt
  - b. In schwerwiegender Weise die Interessen schädigt oder
  - c. In offenkundiger Weise nicht mehr die Mitgliedschaftsvoraussetzungen des erfüllt
- (4) Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme vor der Mitgliederversammlung zu geben. Diese ist ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- (5) Die Entscheidung der Mitgliederversammlung muss nicht begründet werden. Erfolgt die Begründung der Entscheidung wird es auf freiwilliger Basis gemacht.

**§8 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

**§9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen:
  - a. dem/der 1. Vorsitzenden
  - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. dem/der Kassenwart/in
  - d. Schriftführer
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr wählbar
- (4) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während seiner Amtszeit ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (5) Aufgaben des Vorstands sind
  - a. Leitung und Verwaltung des Vereins, Führung der laufenden Geschäfte sowie die Vertretung des Vereins nach außen
  - b. Überwachung der Arbeit des Vereins hinsichtlich des satzungsmäßigen Vereinszwecks,
  - c. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - d. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - e. Erstellung der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes,
  - f. Aufstellung von Richtlinien für den Betrieb der vereinseigenen Freizeitheime, wenn es solche geben sollte,
  - g. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- (6) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Er ist verpflichtet den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§10 Gesetzliche Vertretung**

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

## **§11 Mitgliederversammlung**

- (1)** Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2)** Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (3)** Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a.** Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts
  - b.** Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands
  - c.** Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
  - d.** Wahl des Rechnungsprüfers
  - e.** Wahl und Abwahl des Vorstands
  - f.** Entlastung des Vorstands
  - g.** Satzungsänderungen
  - h.** Auflösung des Vereins
- (4)** Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen.
- (5)** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder es ein Viertel der Mitglieder schriftlich oder mündlich beim Vorstand beantragen
- (6)** Die Mitgliederversammlung ist ohne die Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmgerecht sind alle Mitglieder.
- (7)** Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen, sofern Gesetz oder Satzung keine andere Mehrheit vorsieht.
- (8)** Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
- (9)** Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

## **§12 Abteilungen**

- (1)** Für die im Verein betriebenen Veranstaltungen können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht
- (2)** Der Abteilungsleiter wird auf der Mitgliederversammlung gewählt
- (3)** Der Abteilungsleiter hat folgende Aufgaben:
  - a.** Erstellung eines Jahresberichtes über die erbrachte Tätigkeit
  - b.** Unterstützung vom Vorstand
  - c.** Kontrolle der Wahrung von Vereinszwecken

Vereinsatzung  
**Wegwelser mit Herz e.V.**

### **§13 Ausschüsse**

- (1) Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses

### **§14 Protokollierung**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sowie der Abteilungsversammlungen und der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Protokolle der restlichen Sitzungen sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

### **§15 Kassenprüfung**

- (1) Nach Ablauf eines Geschäftsjahres und vor Durchführung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Rechnungsprüfung für das vergangene Geschäftsjahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der darauffolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Kassenprüfer haben folgende Aufgaben:
  - a. Prüfen von Rechnungs- und Kassenführung des Vereins mindestens einmal vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und erstatten in dieser ihren Kassenprüfungsbericht
  - b. Prüfen, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind
  - c. Ausgaben sachlich richtig sind und
  - d. Ob sie mit dem Haushaltsplan übereinstimmen

### **§16 Rechtsmittel**

Gegen die Ablehnung der Aufnahme ist ein Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzureichen.

### **§17 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder von einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- (5) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (6) Bei Auflösung des Vereins fällt sein ganzes Vermögen an die christliche gemeinnützige Organisation **CDH Stephanus e.V.** mit dem Sitz in **Boschstraße 26, 67346 Speyer**

Vereinsatzung  
Wegweiser mit Herz e.V.

§18 Geltung des BGB

Soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) über den rechtsfähigen Verein.

Nünschweiler, den 19.05.2025

Unterschriften von mindestens sieben Mitgliedern

Alexander Geranin	Henry Geranin
M. Schultz	 Neumann Daniel
Simon Penner	 Timas Wall
Januar, Stefan <del>_____</del>	Tanja Schott
Sven Arigoren	Stefanie Gellert

Davis Stebner

Stebner